

Annex A - FRÖBEL Kitakostenbeitragsordnung München

§ 1 Geltungsbereich und Geltungsdauer

Die Kitakostenbeitragsordnung gilt für den Besuch von Kinderkrippen und Kindertagesstätten der FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH in München. Die Beitragsordnung tritt ab dem 01.09.2019 in Kraft. Die Kitakostensatzung vom 01.03.2019 wird mit dem Inkrafttreten dieser Kitakostenbeitragsordnung aufgehoben. Sie bleibt gültig, bis sie durch eine neue Beitragsordnung ersetzt wird.

§ 2 Kostenberechnung

Die FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH erhebt für den Besuch der Kinder in ihren Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge. Das für die Berechnung des Elternbeitrages maßgebliche Einkommen wird durch die Zentrale Gebührenstelle der Landeshauptstadt München ermittelt. Die FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH leitet Ihren Antrag auf Einkommensberechnung an die Zentrale Gebührenstelle der Landeshauptstadt München weiter. Die Zentrale Gebührenstelle erstellt daraufhin einen Gebührenbescheid, aufgrund dessen die FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH die Elternbeiträge festsetzt.

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages für Kinderkrippenplätze bemisst sich entsprechend des Betreuungsumfanges und der Einkommenszuordnung nach der im Anhang 1 aufgeführten Beitragstabelle.
- (2) Für Kindergartenkinder werden ab dem 01.09.2019 keine Elternbeiträge erhoben (Anhang 2).
- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Elternbeiträge sind monatlich zu zahlen. Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Elternbeitrages.
- (4) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.

§ 4 Verpflegungsgeld

Für die Tagesverpflegung ist das Verpflegungsgeld zusätzlich zum Elternbeitrag zu zahlen. Das Kind erhält in der Einrichtung eine Vollverpflegung. Hierfür wird eine Verpflegungspauschale in Höhe von monatlich insgesamt 60,00 EUR als Verpflegungsgeld in Rechnung gestellt, wobei der auf das Mittagessen entfallende Anteil 50,00 EUR beträgt. Der Träger behält sich die Anpassung der Verpflegungspauschale an Preissteigerungen vor.

§ 5 Kostenschuldner

Schuldner der Kitakosten sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgt, die Pflegeeltern, und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Das alleinige Sorgerecht ist durch Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 58 a SGB VIII nachzuweisen.

§ 6 Ermäßigung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (nachfolgend Kitajahr), das vom 01.09. bis 31.08. läuft, berechnet. Maßgeblich sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kitajahres liegt, für das der Elternbeitrag festzusetzen ist. Der Kostenberechnung sind die Gesamteinkünfte der Kostenschuldner zugrunde zu legen.

Die Ermäßigung des Elternbeitrages kann nur dann erfolgen, wenn bei der Einrichtungsleitung ein Antrag auf Einkommensberechnung gestellt wird. Der Antrag auf Einkommensberechnung ist für jedes Kitajahr neu zu stellen.

- (2) Der Elternbeitrag und/oder das Verpflegungsgeld werden bei Pflegekindern (Pflegegeldbezug nach SGB VIII), bei Heimkindern, bei Bewohnern von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz, bei Bewohnern von Frauenhäusern, bei Bewohnern von Mutter/Kind- bzw. Vater/Kind-Einrichtungen der Jugendhilfe und bei Vorliegen einer sozialpädagogisch begründeten Notlage, auf Antrag bis zu 0,00 Euro ermäßigt.
- (3) Das Verpflegungsgeld kann auch für den Fall ermäßigt werden, dass alle Kostenschuldner nach §5 aktuelle Sozialleistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB II oder nach SGB XII, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Für die Ermäßigung des Verpflegungsgeldes muss ein aktueller BuT-Bescheid vorgelegt werden.
- (4) Jede Veränderung in den Einkünften oder der nach Absatz 2 maßgeblichen Situation ist unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Sonstige Nachweise sind auf Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist vorzulegen. Die Ermäßigung nach diesem Absatz wird, ggf. rückwirkend, ab Beginn des Monats aufgehoben, ab dem die Voraussetzungen der Ermäßigung nicht mehr vorliegen. Die Festsetzung erfolgt maximal für ein Kitajahr, es muss jährlich ein Antrag gestellt werden
- (5) Jedem Antrag auf Einkommensberechnung sind die gemäß §7 erforderlichen Belege beizufügen. Eine Ermäßigung kann erst dann erfolgen, wenn der Nachweis der maßgeblichen Einkünfte erbracht ist.
- (6) Beim erstmaligen Eintritt eines Kindes in die Einrichtung kann der Elternbeitrag vorläufig ermäßigt werden, wenn ein Antrag auf Einkommensberechnung mit den vollständigen Einkommensunterlagen vorliegt.
- (7) Für Kinder, die bereits im vorangegangenen Kitajahr eine FRÖBEL Kindertageseinrichtung besucht haben, ist der im Vorjahr berechnete Elternbeitrag vorläufig weiter zu bezahlen.

Die vorläufige Ermäßigung nach Abs. 6 ist auf die Zeit bis zum 31.12. des Kitajahres begrenzt. Ist bis zu diesem Zeitpunkt noch keine erneute Antragstellung auf Einkommensberechnung und/oder Geschwisterermäßigung erfolgt, wird rückwirkend zum Beginn des Kitajahres der volle Elternbeitrag fällig.

- (8) Kostenschuldnern, die im Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Beitragsermäßigung nach Abs. 1 aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die erforderlichen Belege noch nicht vorlegen können, kann der Elternbeitrag auf gesonderten Antrag bis zur Vorlage der erforderlichen Belege unter dem Vorbehalt des Nachweises der tatsächlichen Einkünfte vorläufig

ermäßigt werden. Voraussetzung ist, dass die Kostenschuldner wahrheitsgemäße Angaben über die für die Beitragsfestsetzung maßgeblichen Einkünfte machen. Nach Erhalt der Unterlagen sind diese unaufgefordert und unverzüglich bei der Zentralen Gebührenstelle der Stadt München vorzulegen: Ist dies bis zum Ende des folgenden Kitajahres nicht geschehen, wird der nach diesem Absatz vorläufig festgesetzte ermäßigte Beitrag rückwirkend aufgehoben, es sei denn, es wird vor dem Ende des folgenden Kitajahres glaubhaft gemacht, dass die Unterlagen immer noch nicht beigebracht werden können und die Verzögerung von den Kostenschuldnern nicht zu vertreten ist. Die genannte Frist gilt auch dann, wenn das Kind vor Ablauf der Frist aus der Einrichtung ausgeschieden ist.

- (9) Geht nachträglich der vollständige Antrag auf Einkommensberechnung bis zum Ende des Kitajahres (31.08.) bei der Zentralen Gebührenstelle der Stadt München ein, wird rückwirkend zum Beginn des Kitajahres der Elternbeitrag ermäßigt. Eine Ermäßigung erfolgt erst dann, wenn der Nachweis der maßgeblichen Einkünfte erbracht ist.

Geht der Antrag erst nach dem Ende des Kitajahres ein oder wird er erst nach diesem Termin vervollständigt, ist rückwirkend für das ganze Kitajahr der volle Elternbeitrag fällig. Ein Anspruch auf Ermäßigung des Elternbeitrages besteht nicht.

- (10) Die Elternbeiträge können auf Antrag bei der Landeshauptstadt München ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastungen durch den Elternbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. (§ 90 Abs. 3 SGB VIII.)

§ 7 Einkünfte

(1) Als Einkünfte gelten:

- a) bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach §2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) gemäß dem **Einkommensteuerbescheid** sowie sämtliche vom Progressionsvorbehalt nach §32b Einkommensteuergesetz erfassten Einkünfte und Leistungen; ansonsten der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß elektronischer Lohnsteuerbescheinigung abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrages nach § 9 a EStG. Der §2 Abs. 5a Einkommensteuergesetz findet keine Anwendung
- b) bei Personen mit Einkünften, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, auch die nicht zu einem Progressionsvorbehalt führenden Einkünfte und Leistungen
- c) Leistungen der Arbeitsförderung nach SGB III (z. B. Arbeitslosengeld), sowie ähnliche Leistungen (z. B. Leistungen nach SGB II) SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz etc. soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach den Nr. 1 und 2 enthalten sind
- d) regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Zuwendungen (wie z.B. Schenkungen, Renten, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Betreuungsgeld, Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder Ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz), Zuschussleistungen nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderungen der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz) etc. soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach den Nr. 1-3 enthalten sind.
- e) Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz sowie das Landeserziehungsgeld gelten nicht als Einkünfte. §10 Abs. 3 des Gesetzes zum

Elterngeld und der Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) findet keine Anwendung.

- (2) Die für die Festsetzung des Elternbeitrages maßgeblichen Einkünfte sind bei Antragstellung durch geeignete Belege nachzuweisen. Wurden Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten gemäß Abs. 1 a) bis d) bezogen, sind diese gesondert nachzuweisen.

§ 8 Geschwisterermäßigung

- (1) Für eine Geschwisterermäßigung werden alle Kinder berücksichtigt, die in derselben Hauptwohnung innerhalb der Familiengemeinschaft zusammenleben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener Kindergeld erhält. Als Geschwister gelten auch Halb- und Stiefgeschwister.
- (2) Die Kinder, für die diese Voraussetzungen vorliegen, werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach dem ersten Buchstaben des Vornamens.

Kind mit Ordnungsnummer 1:
Regulärer Elternbeitrag, keine Geschwisterermäßigung;

Kind mit Ordnungsnummer 2:
Der Elternbeitrag wird um eine Einkommens-Stufe ermäßigt;
Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher:
Der Elternbeitrag wird auf 0,00 Euro ermäßigt.

- (3) Eine Geschwisterermäßigung kann nur erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag bei der Einrichtungsleitung gestellt wird und der Kindergeldbezug nachgewiesen wird. Es muss entweder ein aktuell gültiger Kindergeldbescheid vorgelegt werden, ein geeigneter Kontoauszug oder, bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst, eine aktuelle Gehaltsbescheinigung.
- (4) Die Geschwisterermäßigung wird für das gesamte Kitajahr gewährt, wenn die Voraussetzungen zu Beginn im laufenden September des Kitajahres vorliegen.
- (5) Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

§ 9 Höhe der Kosten bei Abwesenheit des Kindes und bei Schließung

Ein Anspruch auf Erstattung von den Kitakosten wegen Fehlzeiten des Kindes, Schließzeiten oder sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes besteht nicht. Es besteht ebenfalls kein Anspruch auf Rückerstattung der Kitakosten oder Teilen davon, wenn die Einrichtung aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, vorübergehend den Betrieb einschränken oder einstellen muss. Bei Betreuung von weniger als einem Monat ist der volle Monatssatz der Kitakosten zu zahlen.

§ 10 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Die Zahlungsverpflichtung für die Kitakosten (Elternbeitrag, Verpflegungsgeld) entsteht erstmals

mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Kostenbeteiligung zu leisten. Die Kitakosten werden jeweils für einen Kalendermonat, spätestens am 03. des laufenden Monats, fällig. Die Zahlung der Kitakosten erfolgt grundsätzlich über das Lastschriftverfahren zum 30. des Monats.

Schlägt ein Lastschrifteinzug mangels Deckung fehlt, so werden die fälligen Kosten zusammen mit der nächsten Lastschrift eingezogen. Alle weiteren Kosten (Bankgebühren und Verwaltungskosten), die der FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH durch die fehlgeschlagene Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten der Kostenschuldner und werden zusammen mit den Kitakosten eingezogen.

§ 11 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der Kitakostenbeitragsordnung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der Kitakostenordnung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind sodann durch Bestimmungen zu ersetzen, die zu einem wirtschaftlich möglichst gleichwertigen Ergebnis führen.

Anhang 1

Einkommensgestaffelter Elternbeitrag für Kinderkrippenplätze

Einkünfte in EUR	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 60.000	38,00	45,00	53,00	60,00	68,00	75,00
bis 70.000	54,00	65,00	77,00	88,00	100,00	111,00
bis 80.000	68,00	83,00	97,00	112,00	127,00	141,00
über 80.000	78,00	94,00	111,00	128,00	145,00	162,00

Anhang 2

Komplettbefreiung vom Elternbeitrag für Kindergartenplätze in allen Buchungskategorien

Buchungskategorie	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Elternentgelt in Euro	48,00	58,00	69,00	79,00	90,00	100,00
tatsächliches Elternentgelt nach Abzug des Beitragszuschusses in Höhe von 100,00 Euro	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00